ANLAGE: 3 FUJI HEAVY

Radtyp: OIY_A Stand: 16.09.2011 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Raddaten:

Einpreßtiefe (mm) Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)		last (kg)	umf. (mm)	Fertig datum
OIY638A561	PCD100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	650	2105	09/11

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJS4

: 98 Nm für Typ : BL/BP; BL/BPS; SG; SGS; SH; SHS Anzugsmoment der Befestigungsteile

100 Nm für Typ: BE/BH; BE/BHS; GC/GF; GD/GG; GD/GGS; G3

120 Nm für Typ: BM/BR; BM/BRS

Verkaufsbezeichnung: **FORESTER**

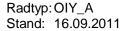
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SH	e13*2001/116*0982*	108 - 169	215/55R17 94	11A; 24J	Kombi;
SHS	e1*2001/116*0485*		215/60R17 96	11A; 24J	Allradantrieb;
			225/50R17 94	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R17 97	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
			235/55R17 99	11A: 22I: 24J: 24M	

Verkaufsbezeichnung: **LEGACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BL/BP	e1*2001/116*0228*, e1*2001/116*0256*	121 -180	205/50R17	51G	nur Outback;
BL/BPS	e1*2001/116*0256*		215/55R17 94		Allradantrieb;
			225/45R17	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R17 94		12A; 51A; 71K; 721;
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J	73C; 74A; 74P
BM/BR	e1*2007/46*0079*	110 - 191	215/55R17 94		nur Outback; Kombi;
BM/BRS	e13*2007/46*1074*		215/60R17 96		Allradantrieb;
			225/50R17 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R17 97		12A; 51A; 573; 71K;
			225/60R17 99		721; 729; 73C; 74A;
			235/50R17 96	11A; 22I	74P; 76S
			235/55R17 99	11A; 22I	
			245/50R17 99	11A; 22I; 248	
			245/55R17 102	11A; 22I; 248	

ANLAGE: 3 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH





Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung:	SUBARU FORESTER
verkauisbezeichhunu.	SOBANO I GIVESTEN

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SG	e1*2001/116*0209*, e13*98/14*0087*	92 - 155	215/50R17 91		nur bis
			225/50R17 94	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	e13*98/14*0087*02;
			235/50R17 96	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	nur bis
					e1*2001/116*0209*06;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
SG	e1*2001/116*0209*, e13*98/14*0087*	101 -169	215/50R17 91	11A; 24J; 24M	ab
SGS	e1*2001/116*0209*		215/55R17	11A; 24J; 24M; 51G	e13*98/14*0087*03;
			225/50R17 94	11A; 21B; 22B; 24C; 24M	ab
			235/50R17 96	11A; 21B; 22B; 24C; 24D	e1*2001/116*0209*07;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: SUBARU IMPREZA

Verkaulsbezeichnung. SOBARO IMFREZA							
Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen			
e13*95/54*0026*,	66 - 70	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	Allradantrieb;			
e13*96/79*0026*,			24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;			
e13*98/14*0026*	66 - 92	205/40R17 80	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	12A; 51A; 71K; 721;			
			24J; 24M	73C; 74A; 74P			
		215/40R17 83	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;				
			24J; 24M				
	85 -92	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;				
			24J; 24M				
e1*98/14*0145*	160	205/45R17 84W		nur Limousine			
e1*98/14*0163*	160 - 169	205/45R17 88		Allradantrieb;			
	160 - 195	205/50R17	11A; 22B; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;			
		215/45R17 91	11A; 22B	12A; 51A; 71K; 721;			
		225/45R17 90	11A; 22B	73C; 74A; 74P; 76T			
e1*98/14*0145*	70	205/40R17 80	11A; 22B; 5DA	nur Limousine			
e1*98/14*0163*	70 - 112	205/50R17	11A; 22B; 51G	Allradantrieb;			
		215/40R17 83	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;			
		215/45R17	11A; 22B; 51G	12A; 51A; 71K; 721;			
	70 - 118	205/40R17 84	11A; 22B	73C; 74A; 74P			
		205/45R17 84	11A; 22B				
		215/40R17 83W	11A; 22B				
		215/45R17 87	11A; 22B				
e1*2001/116*0438*	79 - 169		11A; 22I; 24J	Schrägheck;			
		215/45R17 87	11A; 24J	Allradantrieb;			
		225/45R17 91	•	10B; 11B; 11G; 11H;			
			, , -	12A; 51A; 573; 71K;			
				721; 73C; 74A; 74P			
	Betriebserlaubnis e13*95/54*0026*, e13*96/79*0026*, e13*98/14*0026* e1*98/14*0145* e1*98/14*0145* e1*98/14*0163*	Betriebserlaubnis kW e13*95/54*0026*, e13*96/79*0026*, e13*98/14*0026* 66 - 92 85 - 92 e1*98/14*0145* e1*98/14*0145* e1*98/14*0163* 70 - 112	Betriebserlaubnis kW Reifen	Betriebserlaubnis kW Reifen Auflagen zu Reifen			

Verkaufsbezeichnung: SUBARU LEGACY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE/BH	e1*98/14*0108*,	92 - 115	205/45R17 88	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	nicht Outback;
	e1*98/14*0149*		215/40R17 87	11A; 21B; 22B; 22F; 24J;	10B; 11B; 11G; 11H;
				24M	12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

ANLAGE: 3 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 3 von 5

Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

Radtyp: OIY_A

Stand: 16.09.2011

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Anlegen der vorderen Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK (1,04 fache Nennbreite des Reifens) herzustellen.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

ANLAGE: 3 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 4 von 5

24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Radtyp: OIY_A

Stand: 16.09.2011

- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.

 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

 Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

ANLAGE: 3 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 5 von 5

Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.

Radtyp: OIY_A

Stand: 16.09.2011

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.